



Satzung der „Deutsch-Französischen Gesellschaft Premnitz e.V.“

Geänderte Fassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27.11.2015

Paragraph I

1. Die Deutsch-Französische Gesellschaft hat ihren Sitz in Premnitz.
Sie soll als e.V. beim Amtsgericht Rathenow in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele und Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zielen der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
Vereinsmitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden die nachgewiesenen Unkosten erstattet.

Paragraph II

1. Aufgaben und Ziele der Gesellschaft
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - durch die Pflege der humanistischen und demokratischen Traditionen Deutschlands und Frankreich die Zusammenarbeit mit Franzosen und französischen Vereinigungen und Gruppen zu festigen.
 - einen spezifischen Beitrag zur Verbreitung der französischen Sprache und der französischen Kultur in der Stadt Premnitz und dem Havelland zu leisten.
2. Die Gesellschaft verwirklicht diese Aufgaben insbesondere durch:
 - die Pflege intensiver Kontakte und Beziehungen zur Partnerstadt Petit-Queville in der Normandie und der Freundschaftsgesellschaft Echanges Franco-Allemands Caux Vallée de Seine
 - die Organisation und Förderung von Begegnungen zwischen Deutschen und Franzosen.
 - Informations- sowie Kultur- und Sportveranstaltungen (Vorträge, Lesungen, Musikabende u.v.a.m.), die eigenständig oder im Zusammenwirken mit den anderen Organisationen und Gruppen durchgeführt werden.

Paragraph III

1. Die Gesellschaft hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft kann aus einer persönlichen oder kooperativen Mitgliedschaft bestehen. Mitglied kann jede/r volljährige Bürger sowie jede/r Jugendliche mit Vollendung des 14. Lebensjahres werden, der sich den Zielen der Gesellschaft verpflichtet fühlt und aktiv zu ihrer Verwirklichung beitragen möchte und die Satzung anerkennt.

2. Die ordentliche wie auch die fördernde Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss kann nur durch die Vollversammlung erklärt werden. Gründe sind Verstöße gegen die Satzung und Verweigerung der Beitragszahlung.

Paragraph IV

1. Die ordentlichen Mitglieder nehmen stimmberechtigt an den Vollversammlungen teil und können die von der Gesellschaft organisierten Veranstaltungen verbilligt nutzen.
Nach Maßgabe ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Möglichkeiten sind sie zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft verpflichtet.
Die Beitragshöhe wird durch die Vollversammlung bestimmt.
2. Die fördernden Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Vollversammlung der Gesellschaft teilnehmen. Sie sind berechtigt, die von der Gesellschaft organisierten Veranstaltungen zu gleichen Bedingungen wie die ordentlichen Mitglieder zu besuchen. Sie gewähren der Gesellschaft eine finanzielle Unterstützung, die pro Jahr mindestens dem Beitrag eines Mitgliedes entspricht.
3. Die Einberufung der Mitglieder- bzw. Vollversammlung erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Beurkundungen (Protokolle) der Mitglieder- bzw. Vollversammlung erfolgt schriftlich. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden der Gesellschaft und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet.

Paragraph V

1. Das höchste Organ der Gesellschaft ist die Vollversammlung. Dies ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft.
2. Die Vollversammlung berät allgemeine Orientierungen für die Tätigkeit der Gesellschaft, sowie alle zentralen Vorhaben. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission entgegen. Die Vollversammlung beschließt ihre Geschäftsordnung und die Ordnungen für die Tätigkeit weiterer Organe der Gesellschaft.
3. Die Vollversammlung beschließt die personelle Stärke des Vorstandes, wählt den Vorstand und die Revisionskommission für die Dauer von zwei Jahren.
Die Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wird durch den Vorstand einberufen.
Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Paragraph VI

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus der/dem Präsidentin/Präsidenten, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und 2 (zwei) weiteren Mitgliedern.
Die/der Präsidentin/Präsident und die/der Schatzmeisterin/Schatzmeister vertreten jeder allein den Vorstand nach außen.
2. Der Vorstand leitet die Tätigkeit der Gesellschaft zwischen den Tagungen der Vollversammlung. Der Vorstand erarbeitet einen Jahresplan sowie den Jahresfinanzplan, welche der Vollversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind.
Der Vorstand organisiert die Tätigkeit der Gesellschaft und hat im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung Entscheidungskompetenz. Er kann Arbeitsgruppen berufen.

Paragraph VII

Die Revisionskommission, deren Befugnisse von der Vollversammlung definiert werden, kontrolliert die Verwendung der Finanzen und die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung durch den Vorstand.

Paragraph VIII

Die Gesellschaft finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie aus anderen im Vereinsgesetz vorgesehenen Quellen. Die Verwendung der Finanzen ist in einer von der Vollversammlung zu beschließenden Finanzordnung geregelt.

Paragraph IX

Die Gesellschaft kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für diesen Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den

- Förderverein der Gesamtschule Premnitz e.V.
- Verein „Tonart e.V.“

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Premnitz, den 27. November 2015
Unterschriften laut Anwesenheitsliste